



Gesellschaft für Vermietung und Verwaltung von Eisenbahnwaggons mbH

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Eisenbahnwagen Im öffentlichen Verkehr Stand: Oktober 2006

§ 1 Allgemeines

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind wesentlicher Bestandteil der Vermietung von Güterwagen durch den Vermieter. Sie finden Anwendung gegenüber Kaufleuten und Unternehmern.
2. Der Mieter erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser AGB mit ausdrücklichem deren Geltung für das Mietverhältnis und für etwaige Folgegeschäfte einverstanden.
3. Der Maßgeblichkeit abweichender AGB des Mieters wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Vermieter in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.
4. Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 2 Mietdauer, Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tage, an dem die Wagen durch den Vermieter abgesandt oder bereitgestellt werden.
2. Das Mietverhältnis endet mit dem Tage der vertragsgemäßen Rückstellung (§12), aber nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Erfolgt die Rückstellung auf Verlangen des Vermieters durch Weitergabe an einen Dritten oder durch Bereitstellung für diesen Zweck, so endet das Mietverhältnis mit dem der Absendung oder Bereitstellung vorhergehenden Tag.
3. Das Mietverhältnis bedarf immer der schriftlichen Kündigung. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt bei einer Mietdauer von bis zu drei Monaten 14 Tage, von drei Monaten bis zu einem Jahr einen Monat zum Ende des Kalendermonats, bei einer Mietdauer von mehr als einem Jahr drei Monate zum Ende des Kalendermonats.
4. Solange keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um die letztvereinbarte Mietdauer.

§ 3 Mietzins

Die Mietzinspflicht beginnt mit dem Absendungsstag (gem. Annahmestempel bzw. EDV – Ausdruck auf dem Wagenbrief/Frachtbrief) des jeweiligen Wagens von seinem Heimatbahnhof oder mit der Absendung von einem anderweit vereinbarten Bahnhof bzw. mit dem Tage der dortigen Bereitstellung und endet mit dem Ablauf der Mietdauer gem. § 2, bei verspäteter Rückgabe jedoch nicht vor dem Tage des Eintreffens, in vertragsgemäßen Zustand (§12) auf dem Heimatbahnhof / anderweitig vereinbarten Bahnhof. Der Mietzins versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Quellensteuer, Zoll oder andere direkte oder indirekte Steuern und Abgaben, (z.B. etwaige behördlich festgesetzte Mietvertragsgebühren) Solche im Rahmen der Vermietung eventuell entstehenden Kosten gehen sämtlich zu Lasten des Mieters. Sofern der Vermieter aufgrund einer Quellensteuer oder ähnlicher Kosten weniger als den vereinbarten Mietzins erhält, verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung des entsprechenden Differenzbetrages. Der Mietzins und die Instandhaltungs-,Wartungsplanung wurde auf der

Grundlage einer Laufleistung von maximal 50.000 km im Kalenderjahr ermittelt. Sollte die reale jährliche Laufleistung diesen Wert übersteigen, so ist der Halter hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Mieter liefert dem Vermieter bei Mietrückgabe, mindestens aber einmal jährlich, in geeigneter Form Informationen über die tatsächliche Laufleistung je Wagen.

§ 4 Frachten

Während der Mietdauer sowie bei der Gestellung und Rücksendung entstehende Frachten und andere im Zusammenhang mit der Beförderung und Abstellung der Wagen anfallende Gebühren/Kosten/Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5 Eignung und Zustand

1. Der Vermieter hat die Wagen in betriebssicherem vertragsgemäßen Zustand abzusenden. Darüber erhält der Mieter unverzüglich ein schriftliches Protokoll.
2. Es ist Sache des Mieters, sich von dem Zustand der Wagen gemäß dem Protokoll, der Sauberkeit der Behälter und der Eignung der Wagen für seine Nutzungszwecke zu überzeugen.
3. Etwaige Abweichungen insbesondere von dem Protokoll muß der Mieter innerhalb einer Woche nach Erhalt der Wagen, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt des Protokolls dem Vermieter schriftlich anzeigen. Andernfalls gilt der Wagen als ordnungsgemäß geliefert. Bei berechtigten und vom Vermieter anerkannten Mängeln ist dieser berechtigt, einen Ersatzwagen zu stellen.
4. Während der Mietzeit auftretende Mängel sind dem Vermieter ebenfalls binnen einer Woche nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Unterhaltung und Instandsetzung

1. Der Mietzins schließt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die betriebssichere Unterhaltung der Wagen gemäß AVV Artikel 7 und Anlage 9 und 10 zum AVV einschließlich der periodischen oder laufleistungsabhängigen, oder sonst wie zwingend vorgeschriebenen Untersuchungen ein.
2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Wagen zu den bekannt gegebenen und am Wagen angeschriebenen Wartungsterminen und für alle weiteren gemäß Ziffer 1 erforderlichen Untersuchungen in betriebssicherem und prüffähigem Zustand, insbesondere vollständig entleert und gesäubert auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Wurden Wagen für Produkte verwendet, deren Rückstände eine Beschädigung der Behälter oder ihrer Teile herbeiführen können, insbesondere Säuren und Laugen, so sind die Behälter vor Rückgabe zu neutralisieren. Druckgas-Kessel sind mit entspanntem und entgastem Behälter zurückzustellen.
3. Die Kosten für Reinigungsmaßnahmen, insbesondere für Neutralisation, Entspannung und/oder Entgasung trägt der Mieter.
4. Wenn und solange Wagen während der Mietdauer turnusmäßig überprüft oder, gleichviel aus welchem Grunde, instand gesetzt, oder aufgrund behördlicher Vorschriften untersucht oder sonstwie, insbesondere auf Anordnung eines EVU, das den AVV gezeichnet hat



Gesellschaft für Vermietung und Verwaltung von Eisenbahnwaggons mbH

vorübergehend aus dem Verkehr gezogen werden, hat der Mieter für diese Zeit keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des Mietzinses, es sei denn, die zeitweilige Unbenutzbarkeit beruht auf einem Verschulden des Vermieters.

5. Die Werkstätten zur Durchführung von Instandsetzungen und/oder Untersuchungen bestimmt der Halter.

§ 7 Betriebsvorschriften

1. Der Mieter ist zur Beachtung aller einschlägigen Rechts- und Betriebsvorschriften, insbesondere der
- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE),
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sowie des „Allgemeiner Verwendungsvertrag von Güterwagen (AVV)“
in ihren jeweils gültigen Fassungen verpflichtet, auch soweit sie den Vermieter als Halter betreffen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Wagen auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften dieser Bestimmungen entsprechen. Abweichungen hat er dem Vermieter als Halter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, sich auch über sonstige für den Einsatz solcher Wagen erlassenen behördlichen Vorschriften fortlaufend zu informieren und sie genauestens zu beachten.
3. Änderungen an der Bauart oder den Anschriften dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Das gilt auch, sofern ein EVU entsprechende Änderungen verlangt.
4. Versäumt der Mieter schuldhaft die Mitteilung von Mängeln an Kennzeichen und/oder Anschriften der Wagen, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen und Kosten sowohl dem Vermieter als auch Dritten gegenüber.
5. An den Wagen befindliche Eigentums- und Herstellerschilder dürfen nicht entfernt werden.
6. Wünscht der Mieter die Anbringung eigener Anschriften, hat er alle damit sowie mit deren späterer Entfernung und Wiederanbringung der ursprünglichen Anschriften verbundenen Kosten zu tragen.
7. Kesselwagen dürfen keinesfalls unterheizt werden. Ablaufvorrichtungen und Heizeinrichtungen sind frei zu halten.

§ 8 Haftung des Vermieters

1. Eine Haftung des Vermieters nach § 536 a Abs. 1 Satz 1 1. BGB (verschuldensunabhängige Garantiehaftung) ist ausgeschlossen.
2. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, haftet der Vermieter für alle Schäden unbeschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder auf Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder auf vom Vermieter zu vertretenden Leistungshindernissen Vertragsabschluss beruhen.
3. Für einfache Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) haftet der Vermieter nur in Fällen des Leistungsverzugs, der Unmöglichkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
Für Sach- und Vermögensschäden haftet er nur, soweit mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war; dabei ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 5 Mio. € begrenzt.
4. Der Vermieter haftet unbeschränkt, wenn seine Leistung während seines Verzugs unmöglich wird, es sei denn,

dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

5. Die Haftung für alle sonstigen Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 9 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für Verlust und Beschädigung der Wagen oder ihrer Teile, welche während der Mietzeit eingetreten sind, soweit er oder seine Erfüllungsgehilfen dies zu vertreten haben. Das gilt insbesondere für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Wagen durch Ladegut.
2. Der Mieter haftet dem Vermieter gesamtschuldnerisch mit dem verwendenden EVU für Ansprüche des Halters auf Schadenersatz oder sonstige Zahlungen aus dem Verwendungsvertragsverhältnis, sofern das verwendende EVU diese innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit nicht ausgeglichen hat oder sich innerhalb von 12 Monaten nicht feststellen lässt, von welchem verwendenden EVU ein Schaden an dem Wagen zu verantworten ist. Alle Beeinträchtigungen, Verluste oder Verschollenheit sind dem Vermieter sofort nach Bekanntwerden anzuzeigen. Hierbei gilt Artikel 20.1 AVV. Der Mieter hat dem Vermieter ferner umgehend alle für eine Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen das/die befördernde(n) EVU, den oder die Eisenbahninfrastrukturbetreiber oder sonstige Dritte erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu überlassen, insbesondere Erstellung von Schadprotokollen gem. AVV Anlage 4 zu veranlassen und ihn auch ansonsten bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zu unterstützen. Befinden sich die Wagen in Gewahrsam eines EVU, hat der Mieter das EVU zu veranlassen dass die Informationen gem. Art. 18 AVV direkt und unverzüglich an den Vermieter mitgeteilt werden.
3. Tritt ein Verlust oder Schaden an den Wagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein, haftet der Mieter gleich aus welchem Grund, also auch bei höherer Gewalt und/ oder im Kriegsfall.
4. Der Mieter hat den Vermieter von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die nach den Vorschriften der GGVSE, des RID, des AVV oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden, sofern der Mieter das Haftungsereignis zu vertreten hat.
5. Der Mieter stellt den Vermieter des weiteren von jedweder durch den Einsatz bedingten, insbesondere gesetzlichen Haftung frei, soweit den Vermieter nicht ein Verschulden trifft.
6. Bei Verschulden des Mieters sowie im Haftungsfall gemäß vorstehender Ziffer 3 ist der Mietzins auch über die Vertragsdauer, bis zur Wiederherstellung zum mietvertraglichen Gebrauch oder Zahlung entsprechender Ersatzleistungen hinaus zu zahlen, wenn und soweit Wagen erst danach wiederhergestellt werden konnten.
7. In jedem Falle des Verlustes oder der Beschädigung eines Wagens, hat der Mieter dem Vermieter auf dessen Verlangen unverzüglich schriftlich Auskunft über die von ihm damit beförderten Güter, insbesondere Flüssigkeiten oder Gase zu erteilen.
8. Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet diesem sämtliche EVU zu benennen, denen er sich bei der Beförderung der Wagen bedient hat. Der Vermieter kann die Verwendung des Wagens durch bestimmte EVU untersagen, gleich ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.



Gesellschaft für Vermietung und Verwaltung von Eisenbahnwaggons mbH

§ 10 Verfügungsrecht des Mieters

1. Die Wagen stehen während der Mietdauer zwar zur alleinigen Verfügung des Mieters, dürfen jedoch von ihm nur für eigene Transporte und zu dem aus dem Mietvertrag ersichtlichen Zweck eingesetzt werden.
2. Die Versendung ins Ausland, die Übergabe an nicht dem AVV beigetretenen EVU oder die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet, sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte der Mieter die angemieteten Privatgüterwagen entgegen der Bestimmung des § 10.2 vertragswidrig durch ein EVU, das nicht dem AVV beigetreten ist und/oder auf privaten Schienensträngen befördern lassen, ist er – insoweit in Abweichung zu §§ 6 und 9 unserer „Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Eisenbahnwagen“ – verpflichtet sicherzustellen, dass das jeweils befördernde EVU in Bezug auf Instandhaltung und Haftung, insbesondere auch nach Anlage 12 AVV den Vermieter so stellt, als wenn zu seinen Gunsten der AVV mit seinen Anlagen anwendbar wären. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, hat er für die dem Vermieter hierdurch entstehenden Nachteile einzustehen. Insbesondere hat er den Vermieter nach Maßgabe der vorgenannten Regelwerke von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe von Wagen an ein EVU zu untersagen
4. Der Mieter tritt im Rahmen des AVV, im Hinblick auf dessen Artikel 9.3 und 14 als Verfügungsberechtigter des Halters gegenüber dem verwendenden EVU auf. Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters mit dem verwendenden EVU Abweichungen von den Bestimmungen des AVV zu vereinbaren.
5. Dem Mieter steht keinerlei Zurückbehaltungsrecht an den Wagen zu.

§ 11 Einsatz der Güterwagen

1. Die Beförderung der angemieteten Wagen durch den Mieter soll regelmäßig auf dem öffentlichen Schienennetz durch ein dem AVV beigetretenes EVU erfolgen.
2. Der Mieter sorgt dafür, dass die von ihm eingesetzten EVU, die Bedingungen des AVV und dessen Anlagen mit der erforderlichen Sorgfalt zuverlässig und kompetent anwenden und einhalten, die im AVV und dessen Anlagen erwähnten Kontrollen durchführen sowie die für den Betrieb und die Instandhaltung der Wagen erforderlichen Daten und Informationen, insbesondere der tatsächlichen Laufleistung der Wagen, unverzüglich an ihn übermitteln.
3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Laufleistung der von ihm angemieteten Wagen sowie andere gem. AVV und dessen Anlagen durch das EVU an den Vermieter zu übermittelnden Daten und Informationen unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter ist zur Entgegennahme von Informationen über die tatsächliche Laufleistung des Wagens gem. Artikel 15 Abs. 2 AVV als Verfügungsberechtigter des Vermieters ermächtigt.

§ 12 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter die Wagen auf seine Kosten in betriebssicherem, vertragsgemäßem Zustand wie bei der Gestellung, insbesondere vollständig entleert und in dem gleichen Reinheitsgrad (gem. UIP/VPI-Reinheitsschlüssel), auf dem an dem Wagen angeschriebenen Heimatbahnhof/anderweit vereinbarten Bahnhof zurückzustellen. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter schriftlich Auskunft über die von ihm damit beförderten Güter, Flüssigkeiten oder Gase zu erteilen.
2. Wurden Wagen für Produkte verwendet, deren Rückstände eine Beschädigung des Behälters oder seiner Teile herbeiführen können, insbesondere Säuren und Laugen, so sind die Behälter vor Rückgabe zu neutralisieren. Bei Druckgas-Kesselwagen müssen die Behälter entspannt und entgast sein.
3. Müssen Wagen nach Rückgabe gereinigt, instandgesetzt oder staatlich untersucht werden, endet die Mietzinspflicht erst mit der Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht vor Ablauf des Vertrages.
4. Müssen Wagen ausgemustert werden, ohne dass der Vermieter oder der Mieter dies zu vertreten haben, endet der Vertrag mit Ablauf des Tages, an dem die Wagen dem Mieter letztmalig zu Verfügung gestanden hatten. Bei Ausmusterung wird sich der Vermieter um die Stellung von Ersatzwagen bemühen, allerdings ohne dass der Mieter darauf Anspruch hat.
5. Für Wagen die verschollen sind, endet die Mietzahlungspflicht drei Monate nach ihrer letzten Absendung. Maßgebend ist der Annahmestempel bzw. EDV – Ausdruck auf dem Wagenbrief/Frachtbrief des Absendebahnhofes. Die Verschollenheit gilt als erwiesen, wenn die Fristen des AVV Art. 20.1 abgelaufen sind.

§ 13 Mietzinsanpassung

1. Bei nachgewiesenen Kostenerhöhungen im Bereich der Güterwagenvermietung, insbesondere aufgrund von Änderungen der vom Vermieter aufgrund staatlicher Auflagen zu entrichtenden Entgelte, kann der Vermieter eine entsprechende Anpassung des von diesen Kosten abhängigen Teils des vereinbarten Mietzinses verlangen.
2. Die Anpassung wird frühestens zum 1. des Monats wirksam, der dem Monat folgt, in welchem der Vermieter sie gegenüber dem Mieter schriftlich geltend gemacht hat.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.
2. Für das Mietverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; an ihrer Stelle werden die Parteien eine der unwirksamen oder unzureichenden Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende und rechtswirksame Ersatzregelung treffen.